

## Änderungsantrag

der Fraktion FREIE WÄHLER

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 18/4939 –

...tes Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1 (Änderung der Gemeindeordnung) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Nummern 2 bis 12 werden Nummern 1 bis 11.

Artikel 2 (Änderung der Landkreisordnung) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Nummern 2 bis 12 werden Nummern 1 bis 11.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die Kommunalpolitik ist ein wichtiger Baustein zur Stärkung der Demokratie und zur Gewinnung von interessiertem und engagiertem Nachwuchs für unsere Kommunalpolitik. Dieses Bestreben ist zu fördern und auf freiwilliger Basis auszubauen.

Mit den bestehenden Vorschriften zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, nach § 16 c GemO bzw. § 11 c LKO konnte seit deren Einführung die Arbeit in der kommunalen Praxis um gewinnbringende Aspekte erweitert werden; dies gilt es fortzuführen. Mit der Ausgestaltung als Soll-Vorschrift wurde dabei berücksichtigt, dass lediglich im Ausnahmefall, mithin atypischen Fallkonstellationen bzw. aus sachlichen Gründen, davon abgewichen werden konnte. Anwendungsbereich und Rechtsfolgen waren klar umrissen und haben sich bewährt.

### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

Zu Artikel 1 Ziffer 1:

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Landesregierung zu § 16 Satz 1 GemO soll nunmehr eine obligatorische Ausgestaltung der Beteiligung erfolgen. Wie der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz im Rahmen der Anhörung am 15.02.2023 im Innenausschuss und in seiner Stellungnahme (Vorlage 18/3336) ausführte, birgt dies die Gefahr, dass zur Vermeidung einer formellen oder materiellen Rechtswidrigkeit des Vorhabens die Jugendbeteiligung über ein stark formalisiertes Verfahren abgesichert wird. Eine starre Beteiligung der Jugendvertreter läuft dem ursprünglich beabsichtigten flexiblen Handlungsspielraum für kreative Beteiligungsformate zuwider und ist insbesondere hinsichtlich der Rechtsfolgen bei einem Verstoß nicht absehbar. Ein Verweis auf eine Ausgestaltung der Änderung und insbesondere derer Folgen durch die Rechtsprechung ist nicht sachgerecht und hinnehmbar.

Dahingehend sollte an der erfolgreichen und flexiblen bestehenden Formulierung des § 16 c Satz 1 GemO festgehalten werden.

Zu Artikel 2 Ziffer 1:

Die Begründung zu Artikel 1 Ziffer 1 gilt in der Sache entsprechend auch zu § 11 c Satz 1 LKO.

Für die Fraktion:  
Stephan Wefelscheid